

## **Position der AG Kurzfilm zum FFG**

### **Präambel**

Auch wenn der Kurzfilm in der Gesamtheit der deutschen Filmförderlandschaft mit nur geringen Förderbeträgen ausgestattet ist, trägt er durch seine internationalen Erfolge maßgeblich zur Reputation des deutschen Films insgesamt bei.

Kurzfilmförderung ist bei weitem mehr als Nachwuchsförderung oder das zähneknirschend in Kauf genommene Bedienen von künstlerischen Nischen. Sie ist eine unverzichtbare Investition in die Entwicklung von Filmsprache, Erzählkunst und stilistischen Mitteln für die gesamte Filmwirtschaft. Überdies werden am Kurzfilm stets auch frühzeitig Veränderungen im gesellschaftlichen und technologischen Umfeld von Produktion und Auswertung sichtbar, die weitreichende Einsichten in die Entwicklung von Film und Kino ermöglichen.

Um den deutschen Film und die Filmwirtschaft nachhaltig zu entwickeln wird Raum für Experimente benötigt. Filme, Herstellungsprozesse und Vertriebswege jenseits des Üblichen, Erprobten und vermeintlich Funktionierenden müssen gedacht, ermöglicht und sichtbar gemacht werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen bzw. Ergänzungen für das FFG vor:

### **§ 2 Aufgaben der FFA**

Da das BVerfG in seinem Urteil vom 28.1.2014 auf die Zulässigkeit und zugleich auch Bedeutung der Förderung kultureller Zwecke hingewiesen hat, bitten wir um Ergänzung:

Nr. 1: Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films, zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft einschließlich der Kinos sowie der Wahrnehmung des gesamten deutschen Filmschaffens durchzuführen.

### **§ 6 Zusammensetzung Verwaltungsrat**

Sämtliche Gremien und Kommissionen der FFA sollen geschlechterparitätisch besetzt werden. Daher schlagen wir folgende Änderungen vor:

§ 6 (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 10 bis 14 sowie 20 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn dadurch der Anteil von Männern und Frauen im Verwaltungsrat insgesamt angeglichen wird.

§ 6 (3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Ausschüsse**

Gemäß Satz 2 dürfen seit 2017 die Ausschüsse jeweils nur aus fünf bis 15 Personen bestehen. Nachvollziehbar ist, dass mit einer Beschränkung auf höchstens 15 Personen eine hohe Effizienz der Ausschussarbeit sicherstellt werden sollte. Allerdings sehen wir hier die Gefahr, dass die kleineren Verbände und somit die Verbände der Kreativen bzw. die von ihnen gestellten Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehr die Möglichkeit haben werden, sich einzubringen. Daher soll ergänzt werden

§10 (1) Satz 3: Hierbei sind die Verbände lt. § 6 (1) 5a, 13 und 14 ausreichend zu berücksichtigen.

§10 (1) Satz 4: In die Ausschüsse sind jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer zu wählen, jeweils ein Mann oder eine Frau mehr je Ausschuss sind zulässig.

## **§ 12 Präsidium**

Um die Sitze im Präsidium gerechter zu besetzen und die Expertise der VertreterInnen der Kreativen besser einzubeziehen, schlagen wir folgende Änderungen vor:

(1) Das Präsidium besteht aus folgenden zehn Mitgliedern:

[1. und 2, wie bisher in (2)...]

3. zwei vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählte Mitglieder aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die oder der Vorsitzende wird der sie bzw. ihn entsendenden Institution auf die dieser zur Verfügung stehenden Zahl von Präsidiumsmitgliedern angerechnet.

Auch das Präsidium der FFA soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 12 (2) 4: In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 muss jeweils eine Frau und ein Mann benannt werden, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 müssen jeweils drei Frauen und drei Männer benannt werden.

## **§ 23 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung**

Gerade die Filmkunst- und Kommunalen Kinos stehen für die Sichtbarmachung deutscher Filme jenseits des Mainstreams. Ihre Erfahrungen sind unverzichtbar. Daher muss sichergestellt werden, dass diese auch in der Kommission zur Kinoförderung vertreten sind. Wir schlagen für § 23 folgende Ergänzung vor:

(5) Bei der Besetzung der Kommission muss sowohl für die ordentlichen Mitglieder als auch stellvertretenden Mitglieder jeweils ein Vorschlag jedes der drei Verbände der Kinowirtschaft berücksichtigt werden.

## **§ 40 Begriffsbestimmungen**

(7) Die Definition der Erstaufführung ist für Kurzfilme nicht realistisch. Kurzfilm wird in den seltensten Fällen an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Kino aufgeführt, erst recht nicht kurz nach Fertigstellung. Da lt. § 171 (2) eine Erstaufführung Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel ist, schlagen wir folgende Ergänzung des § 40 (7) vor: Für nicht programmfüllende Filme gilt anstelle der Erstaufführung der Zeitpunkt der Fertigstellung.

## **§ 41 Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen**

Wir begrüßen die Regelung, dass auch deutsche Untertitel bei Kurzfilmen als deutsche Sprachfassung gewertet werden. Es kann aber dramaturgisch durchaus gewollt sein, dass auch beim Kurzfilm der Zuschauer einige Dialogstellen nicht versteht oder verstehen muss bzw. generell eine Kunstsprache eingesetzt wird. Wir bitten daher um eine Ergänzung (analog zu programmfüllenden Filmen):

(1) 2: ...bei Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist, abgesehen von Dialogstellen, die nach dem Drehbuch nicht übersetzt werden sollen,...

## **§ 46 Nicht förderfähige Filme**

Satz 2 halten wir für äußerst problematisch. Da Kurzfilme über Festivalteilnahmen bzw. -preise Referenzpunkte sammeln, ist eine nachträgliche Bewertung der Qualität der Referenzfilme durch ein Organ der FFA nicht notwendig. Hier sollte man den Auswahlgremien und Jurys der Festivals auf der Festivalliste vertrauen. Zudem ist der Begriff „geringe Qualität“ sehr subjektiv und eine bewertende Entscheidung, deren Anwendung im Rahmen eines Gesetzes fragwürdig ist.

Satz 3: Das „religiöse Gefühl“ ist begrifflich unbestimmbar, nicht zuletzt deshalb wird dies auch im Grundgesetz nicht verwendet. Unter dem Hinweis darauf, ihre religiösen Gefühle würden verletzt, könnten daran interessierte Gruppierungen oder Einzelpersonen die Freiheit der Kunst unterlaufen. Daher sollte das FFG dem nicht Vorschub leisten.

## **Kapitel 6 - Förderung von Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen**

### **§ 91 Referenzförderung**

Festivals sind DIE Auswertungsplattform für Kurzfilme - ihre Bedeutung, Anzahl und Professionalität nimmt ständig zu. Wir möchten Filme, die ein großes Publikum erreichen und somit nicht zuletzt das Kino als kulturellen Ort aufwerten, besonders würdigen. Daher schlagen wir vor, die Festivalliste (Richtlinie D6) zu erweitern, gleichzeitig aber in § 91 (1) sowohl die Eingangsschwelle als auch die für die Multiplizierung mit dem Faktor 1,5 anzuheben. Um sinnvolle neue Schwellen vorschlagen zu können, sind umfangreiche Recherchen und Modellrechnungen notwendig. Wir werden unseren Vorschlag zu §91 (1) zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren.

§ 91 (2): Wir weisen aber bereits jetzt nochmals auf die extrem ungerechte Gewichtung der einzelnen Kriterien der Erfolgsmessung hin. Die zu starke Gewichtung des FBW-Prädikates „besonders wertvoll“ muss mit der Novelle des FFG korrigiert werden.

In den letzten drei Jahren wurden mehr als 1/3 der Referenzpunkte durch das FBW-Prädikat vergeben (!). Dies ist schlichtweg undemokratisch, widerspricht der Intention der Erfolgsmessung durch die Festivalliste und dem Ziel, das Kino als kulturelle Praxis zu stärken. Auch die in § 2 Punkt 4. geforderte kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland würde durch eine entsprechende Gewichtung von Festivalteilnahmen und Preisen im Ausland erhöht.

Der einzige Grund für einen Kurzfilm, ein FBW-Prädikat zu beantragen, besteht darin, Referenzpunkte zu sammeln, um Fördergelder zu erhalten. Somit ist der alleinige Zweck der Jury der FBW, zumindest was den Kurzfilm betrifft, als einer Art Vergabegremium der FFA zu fungieren. Das ist mehr als bedenklich.

Es ist ungerechtfertigt, dass für das relativ einfach zu erreichende Prädikat „besonders wertvoll“ doppelt so viele Referenzpunkte vergeben werden, wie für Teilnahmen an Wettbewerben großer, bedeutender Festivals oder eine Nominierung für den Deutschen Kurzfilmpreis (welche ausschließlich durch sehr erfahrene und mit Kurzfilm-Fachleuten besetzte Kommissionen aus einer riesigen Anzahl von Filmen ausgewählt werden).

Genauso wichtig ist aber, dass im Gegensatz zu den Auswahlentscheidungen der Sichtungskommissionen von Festivals die FBW-Prädikate keinen einzigen Kurzfilm zum Publikum bringen. Filme werden aber nicht für Jurys produziert, sondern für das Publikum.

Wir schlagen somit folgende Änderung (die sich so an der Gewichtung des Prädikates für programmfüllende Filme gemäß §§ 73 und 75 orientiert) vor:

§ 91 (2) Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film fünf Referenzpunkte.

### **§ 92 Erfolge bei Festivals und Preise**

Der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis wird schon seit Jahren nicht mehr vergeben, müsste bei einer evtl. Neuauflage auch erst einmal wieder etabliert und evaluiert werden. Wir schlagen daher eine Streichung dieses Preises in § 92 (1) 2 vor.

### **§ 96 Verwendung**

Es ist für die Qualität eines neuen Filmes nicht förderlich, wenn er nur aufgrund der FFA-Förderkriterien künstlich in die Länge gezogen (oder verkürzt) würde. Zudem akzeptieren sehr viele (Kurz-)Filmfestivals auch sogenannte mittellange Filme. Daher schlagen wir eine Ergänzung vor:

§ 96 (1) Satz 2: Ausnahmen im Sinne § 59 (2) sind zulässig.

### **§ 98 Schlussprüfung**

In (2) scheint im Satz 1 ein Fehler zu sein, es müsste eigentlich heißen:

Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 96 verwendet

## **Kapitel 9 – Kinoförderung**

### **§ 134 (Projektförderung) Förderhilfen**

Zu 1. Unter Modernisierung und Verbesserung von Kinos sollte auch analoge Technik fallen. Um Filmgeschichte, zu der auch eine sehr große Anzahl von Kurzfilmen gehört, weiterhin präsentieren zu können und für Retrospektiven - als Kinoreihen oder bei Festivals - Abspielorte zu haben, werden weiterhin Kinos benötigt, die analoge Technik mit guten technischen Standards bereitstellen können.

Da es nicht nur geeigneter Abspieltechnik bedarf, sondern auch ausgebildeter MitarbeiterInnen, um diese fachgerecht zu bedienen, schlagen wir eine Ergänzung um einen Punkt 8 vor:  
8. Für Fortbildungsmaßnahmen, die geeignet sind, die kulturelle Praxis Kino in ihrem gesamten analogen und digitalen Spektrum sicherzustellen, für die Fortschreibung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Bereich Vorführung, Kuratierung und Umgang mit Archivkopien.

### **§ 138 (Referenzförderung) Förderhilfen**

Die Kinoreferenzförderung stützt engagierte Kinoarbeit, daher unterstreichen wir hier nochmals die Bedeutung der Kinoreferenzförderung – auch für die Aufführung von Kurzfilmen. Gerade die Filmkunstkinos erzielen Sichtbarkeit für deutsche Filme jenseits des Mainstreams. Professionelle Programmauswahl, Entwicklung und Durchführung von Festivals, Reihen und Events sowie das lokale Marketing werden angesichts des Filmwachstums und der Ausdifferenzierung der Kommunikationsplattformen immer anspruchsvoller und aufwendiger und müssen deshalb unterstützt und honoriert werden.

Zugang zu Referenzförderung sollten neben Filmtheatern, die mit dem Kinoprogrammpreis des BKM ausgezeichnet wurden, unbedingt auch die Preisträger des Kinemathekenverbundes erhalten.

## **Kapitel 11 Finanzierung, Verwendung der Mittel**

### **§ 159 Aufteilung der Einnahmen auf Förderarten**

Bereits in früheren Stellungnahme haben wir ausführlich belegt, dass nur ca. die Hälfte der Mittel, die nach § 91 (altes FFG § 41) als Mittel zur Förderung des Kurzfilms verwendet werden sollen, in den vergangenen Jahren auch wirklich in die Kurzfilmproduktion geflossen sind. Die andere Hälfte wurde für die Produktion bzw. Projektentwicklung von programmfüllenden Filmen eingesetzt. Dies wird von uns nicht negativ bewertet, ermöglicht es doch eine Weiterentwicklung und kontinuierliche Förderung von Talenten bzw. Karrieren und somit den Erhalt bzw. die Stärkung des kreativen Potentials der deutschen Filmwirtschaft. Kurzfilmförderung ist daher neben Ausbildungs- vor allem Struktur- und Entwicklungsförderung.

Um den beschriebenen Abfluss der Fördermittel auszugleichen und der eigentlichen Kurzfilmproduktion weiterhin eine angemessene Förderung zu garantieren, sollten in Zukunft 3% anstatt bisher 1,5% der Mittel für die Förderung des Kurzfilms verwendet werden.